



Verkündet am 30. August 2007

Höft
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 13. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 30. August 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stender,
den Richter am Verwaltungsgericht Rüsck,
den Richter am Verwaltungsgericht Kohl
und die ehrenamtlichen Richter Buschko und Fischer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der [REDACTED] Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Er ist seit 1997 Geschäftsführer der „M [REDACTED] GmbH“, deren Gegenstand unter anderem Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Hard- und Softwareprodukten für Computeranwendungen ist. Daneben ist er seit 1995 Geschäftsführer der „R [REDACTED] GmbH“, einer Unternehmensberatungsgesellschaft.

Die Wirtschaftsprüferkammer erfuhr zunächst nur von der Geschäftsführertätigkeit bei der „M [REDACTED] GmbH“ und widerrief mit Bescheid vom 15. November 2006 die Bestellung des Klägers als Wirtschaftsprüfer mit der Begründung, die Tätigkeit als Geschäftsführer dieser Gesellschaft sei als gewerbliche Tätigkeit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nicht vereinbar.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Er trägt vor, die „M [REDACTED] GmbH“ habe ihren Geschäftsbetrieb vor sechs Jahren eingestellt und befinde sich in Abwicklung. Er sei inzwischen durch die Gesellschafterbeschlüsse vom 12. Dezember 2006, 14. März 2007 und 3. Juli 2007 als Geschäftsführer abberufen worden. Diese Abberufung sei ungeachtet der Tatsache, dass sie noch nicht im Handelsregister eingetragen worden sei, wirksam. Er habe zudem nur die Funktion eines Geschäftsführers gehabt, die entsprechende Tätigkeit aber tatsächlich nicht ausgeübt. Im Übrigen gebe es keine nachvollziehbare Begründung dafür, warum diese Tätigkeit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbar sei, sofern er - was selbstverständlich sei - beide Aufgaben trenne. Die Regelung verstoße gegen Art. 12 und Art. 3 GG und gegen geltendes EU- Recht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 15. November 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht im Wesentlichen geltend: Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit könne zu Interessenkollisionen oder zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers führen und sei mit seiner Unparteilichkeit als Abschlussprüfer nicht vereinbar. Dabei komme es nicht darauf an, ob die vom Kläger vertretene „M [REDACTED] GmbH“ tatsächlich werbend tätig sei. Schon der Anschein, dass ein Wirtschaftsprüfer mit den wirtschaftlichen Interessen eines bestimmten Wirtschaftsunternehmens verbunden sei, könne nicht hingenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit des in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen Klägers entscheiden, da er in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 15. November 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seine Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO). Danach ist die Bestellung zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 a Abs. 3 unvereinbar ist. Nach § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO dürfen Wirtschaftsprüfer eine gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben. Die Widerrufsvoraussetzungen sind im Fall des Klägers erfüllt. Denn er ist gewerblich tätig.

Der Begriff der gewerblichen Tätigkeit ist in der Wirtschaftsprüferordnung nicht definiert. Nach allgemeinem Verständnis ist darunter ein selbständiges, gleichmäßig fortgesetztes und maßgebend von erwerbswirtschaftlichem Streben nach Gewinn bestimmtes Handeln zu verstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Betreffende im eigenen oder im fremden wirtschaftlichen Interesse handelt und in welcher Rechtsform die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Auch organschaftliches Han-

den für eine gewerblich tätige Gesellschaft wird geprägt durch den gewerblichen Charakter der Unternehmenstätigkeit (vgl. für die entsprechende Regelung im Berufsrecht der Steuerberater: BGH, Urteil vom 4. März 1996 - StbSt(R) 4/95 -, BGHSt 42, 55, 60 f.)

Danach ist die Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer der „M [REDACTED] GmbH“ und der „R [REDACTED] GmbH“ eine gewerbliche Tätigkeit. Seine Behauptung, die „M [REDACTED] GmbH“ sei seit sechs Jahren nicht mehr aktiv und befinde sich in Abwicklung, hat der Kläger weder substantiiert noch nachgewiesen. Unabhängig davon ist die Auffassung der Beklagten zutreffend, es genüge bereits der – durch das Handelsregister begründete – Anschein einer gewerblichen Tätigkeit, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Wirtschaftsprüfers zu erschüttern. Denn der Schutz dieses Vertrauens ist der Grund für die Unvereinbarkeitsregelung in der Wirtschaftsprüferordnung (vgl. BT-Drucks. 12/5685, S. 27). Die Anwendung des Gesetzes wäre andernfalls auch kaum praktikabel, da die Wirtschaftsprüferkammer (und das Gericht) im Regelfall nicht feststellen kann, ob eine Gesellschaft werbend tätig ist, sondern sich insoweit auf die Eintragungen im Handelsregister verlassen muss (vgl. für Steuerberater: LG München, Beschluss vom 31. August 1992 - StL 13/92 -, juris-Orientierungssatz; siehe auch BGH a.a.O.).

Ob der Kläger durch die Gesellschafterbeschlüsse vom 12. Dezember 2006, 14. März 2007 und 3. Juli 2007 als Geschäftsführer der „M [REDACTED] GmbH“ abberufen wurde, wie er behauptet, kann dahinstehen: Zum einen sind diese Beschlüsse erst nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (15. November 2006) gefasst wurden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 - 6 C 15.04 -, BVerwGE 124, 110, 113 f.). Zum anderen rechtfertigt jedenfalls die Tätigkeit als Geschäftsführer der „R [REDACTED] GmbH“, zu der sich der Kläger nicht geäußert hat, den Widerruf.

Die Unvereinbarkeitsregelung in § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz oder europäisches Recht.

Das Bundesverfassungsgericht hat das (gleich lautende) Gewerbeverbot für Steuerberater ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt und in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Tätigkeit der Steuerbevollmächtigten bringe es mit sich, dass sie von internen Geschäftsvorgängen der Betriebe ihrer Klienten Kenntnis erlangten; übten sie gleichzeitig einen gewerblichen Beruf aus, so bestünde die Möglichkeit, dass sie die bei ihrer steuerberatenden Tätigkeit erworbenen Kenntnisse in ihren eigenen Gewerbebetrieben verwerteten und dem Gewerbetreibenden, den sie be-

rieten, Konkurrenz machten. Dies könne die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Steuerbevollmächtigten gegenüber seinem Klienten sowie das Vertrauensverhältnis zwischen diesen beeinträchtigen (Beschluss vom 15. Februar 1967 - 1 BvR 569, 589/62 -, BVerfGE 21, 173, 182). Diese Argumente gelten erst recht für Wirtschaftsprüfer, die wegen ihrer herausgehobenen, mit einem Notar vergleichbaren Stellung im Rechts- und Wirtschaftsverkehr noch strengeren Anforderungen an ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unterliegen (vgl. BVerwG a.a.O., S. 130 f.; Urteil vom 26. August 1997 - 1 C 3.96 -, Gewerbearchiv 1998, 150).

Auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG oder das europarechtliche Verbot der so genannten Inländerdiskriminierung ist nicht ersichtlich. EU-Ausländer sind zur Abschlussprüfung in Deutschland nur befugt, wenn sie hier als Wirtschaftsprüfer bestellt sind. Sie unterliegen den gleichen Beschränkungen (auch dem Gewerbeverbot nach § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO) wie Inländer. Eine unzulässige Ungleichbehandlung liegt deshalb nicht vor. Die gemäß § 43 a Abs. 1 WPO erlaubte Tätigkeit als Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Tätigkeit des Klägers nicht vergleichbar. Denn solche Gesellschaften üben keine gewerbliche Tätigkeit, sondern einen freien Beruf aus (§ 1 Abs. 2 WPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stender

Kohl

Rüsch

rü/Els.



Ausgefertigt

Elsuo

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle